

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 193
Gera - Greiz - Altenburger Land für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2025 in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 435) am Sonntag, den 23. Februar 2025, statt.

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem **Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am

Dienstag, den 7. Januar 2025, 18:00 Uhr

der

**Bundeswahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

schriftlich vorliegen.

Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) können – ohne vorherige Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Montag, den 20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr,

schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. März 2024 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 27. Juni 2024 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Sie sollen ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

3. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Der Kreiswahlleiter kann die Formblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (noch Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages bis **20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind beizufügen:

a)

die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie die Versicherung an Eides statt, dass er keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehört (Anlage 15 BWO),

b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 BWO),

d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 3), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (noch Anlage 14 BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2025 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr.91)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschriften des Bundes-, Landes- und des Kreiswahlleiters

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Postanschrift:	Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65180 Wiesbaden
Telefonnummer:	0611 / 75 4863
Telefax:	0611 / 75 3964
E-Mail:	post@bundeswahlleiter.de
Internet:	www.bundeswahlleiterin.de

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Postanschrift: Der Landeswahlleiter Thüringen
PF 90 01 63,
99104 Erfurt

Telefonnummer: 0361 / 57 331 9120
Telefax: 0361 / 57 331 9691
E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder
www.statistik.thueringen.de

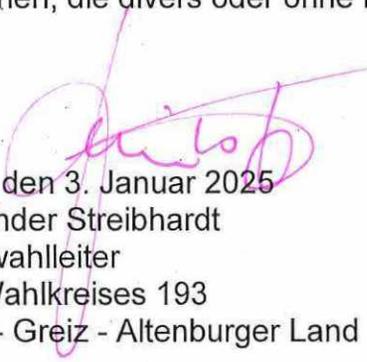
**Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 193 Gera - Greiz -
Altenburger Land lautet:**

**Stadt Gera
Kreiswahlleiter
Kornmarkt 12
07545 Gera**

Telefonnummer: 0365 / 838 - 1101
Telefax: 0365 / 838 - 1105
E-Mail: wahlen@gera.de

Hinweis:

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.



Gera, den 3. Januar 2025
Alexander Streibhardt
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 193
Gera - Greiz - Altenburger Land